



Deutscher
Heilbäderverband e.V.

Deutscher Heilbäderverband e.V. | Charlottenstr. 13 | 10969 Berlin
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Leiter der Abteilung WR Wasserwirtschaft, Ressourcenschutz
Herrn Dr. Helge Wendenburg
- Ministerialdirektor -
Postfach 12 06 29
53048 Bonn
per E-Mail: WR12@bmub.bund.de

Geschäftsführer

Charlottenstr. 13
10969 Berlin
Tel. 030 246 369 20
Fax 030 246 369 22 9
info@dhv-berlin.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Leiter der Abteilung Industriepolitik
Herrn Dr. Wolfgang Scheremet
- Ministerialdirektor -
Postfach
11019 Berlin
per E-Mail: IVBI-Verbaende@bmwi.bund.de

Ihre Nachricht vom

Uhrzeit

Telefon

Datum

4. Februar 2015

Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben

Stellungnahme des Deutschen Heilbäderverbandes e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,
sehr geehrter Herr Dr. Scheremet,

mit Dank für den gewährten Aufschub zur Abgabe der Stellungnahme erhalten Sie, wie bereits mit vorangegangener E-Mail vom 23. Januar 2015 angekündigt, anliegend die Positionierung des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. zu den oben angegebenen Referentenentwürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:
Stellungnahme



**Stellungnahme des Deutschen Heilbäderverbandes e.V.
zu den
Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften
zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie
und anderen Vorhaben**

Der Deutsche Heilbäderverband e.V. repräsentiert über seine Mitgliedsverbände 251 hochprädikatisierte Heilbäder und Kurorte. Die Heilbäder und Kurorte verfügen über jahrhundertelange Erfahrung und haben sich mit ihren ortsgebundenen Heilmitteln des Bodens, des Meeres und des Klimas sowie den Naturheilverfahren nach Kneipp, Schroth und Felke zu modernen Gesundheitskompetenzzentren entwickelt. Die Kurortmedizin ist ein hoch komplexes Therapiekonzept mit langer Tradition.

Fast die Hälfte dieser Heilbäder und Kurorte sind als Thermal-/Mineral-Heilbad oder als Kurort mit Heilquellenkurbetrieb staatlich prädikatisiert. Die namensgebende Artbezeichnung der Heilbäder und Kurorte basiert auf der kurmedizinischen Anwendbarkeit von Heilwässern und/oder Heilgasen aus ortgebundenen Quellen oder Bohrungen, die vorgängig wasserrechtlich meist als Heilquellen anerkannt wurden. Diese ortsspezifischen Heilmittel sind aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet, bei unterschiedlichen Krankheitsbildern Heilzwecken zu dienen.

Schutz des ortsgebundenen Heilmittels

Der Schutz der natürlichen Heilmittel, Heilwässer und Heilgase, muss deshalb auf eine Ebene mit dem Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und dem Schutz des Wassers für Lebensmittelbetriebe gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass eine mögliche Schädigung der medizinisch-balneologischen Wirkstoffe in den Heilwässern oder Heilgasen sowie eine Beeinträchtigung der ursprünglichen Reinheit von natürlichen Mineralwässern mit den technischen Mitteln der Wasseraufbereitung nicht rückgängig gemacht werden kann. Die genannten Schutzgüter verlieren ihre Prädikatisierung.

Viele der schon jetzt mit Bergbaukonzessionen genehmigten und derzeit nur durch ein politisch begründetes Moratorium nicht genutzten Schiefergas-Aufsuchungsfelder, vor allem in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg, sowie die darüber hinaus dank der geologischen Verhältnisse grundsätzlich geeigneten Regionen in den meisten Bundesländern liegen an Standorten, an denen an der Erdoberfläche Heilbrunnen, Heilquellen, Mineralquellen und Trinkwasserbrunnen eine Lebensgrundlage für die Bevölkerung repräsentieren. Die Einzugsgebiete der Wässer, ihre Bildungsgebiete und Fließsysteme sind in den Grundwasserleitern im näheren und weiteren Umfeld der Standorte und in unterschiedlicher Tiefe zu lokalisieren.

Der im Gegensatz zu Geothermie-Tiefbohrungen mit Fracking-Technik (Hot Dry Rock) bei der Schiefergaserkundung und -erschließung übliche Einsatz von zum Teil toxischen Chemikalien birgt



für die genannten schützenswerten Wässer, insbesondere die Heilwässer und Heilgase, auch bei sorgfältiger Beachtung aller Vorschriften und Befolgung von Auflagen hohe Risiken.

Wir warnen daher davor, unterirdische Wasservorkommen in ihrer Reinheit und Ursprünglichkeit durch neue Energieträger aufs Spiel zu setzen. Betroffen sind Heilbrunnen, Heilbäder, Mineralquellen und Trinkwasserbrunnen. Eine Schädigung ortsgebundener Heilmittel sowie anderer Wasservorkommen, die die Lebensgrundlage künftiger Generationen repräsentieren, durch Fracking wäre irreversibel.

Gesetzliches Verbot greift zu kurz

Das im Wasserhaushaltsgesetz angedachte generelle Verbot von Fracking-Maßnahmen zur unkonventionellen Gasförderung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Einzugsgebieten von Talsperren und natürlichen Seen, die der Trinkwassergewinnung dienen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es greift jedoch zu kurz.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Einzelnen:

§ 13a WHG Abs. I, Nr. 1 (neu)

Verbot von Fracking in Schiefer und Kohleflözgestein oberhalb von 3000 Meter

Oberhalb von 3.000 Meter Tiefe soll gemäß des neuen § 13 a Abs. I Nr. 1 WHG Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig sein. Um Umweltauswirkungen wissenschaftlich zu erforschen, können durch die in § 13 a WHG Abs. VII vorgesehene Regelung unabhängig von den in § 13 a Abs. I Nr. 1 WHG geschaffenen Versagungsgründen für Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3.000 Meter Tiefe Erprobungsmaßnahmen dennoch erlaubt bleiben.

Bei der Erkundung und Erschließung von Schiefergasvorkommen dürfen die ursprüngliche Reinheit, die Einzigartigkeit und Ursprünglichkeit der Heilquellen unseres Landes nicht durch die Fracking-Technik aufs Spiel gesetzt werden.

Das Verbot von Fracking-Maßnahmen zur unkonventionellen Erdgasgewinnung ist daher für Forschungszwecke oberhalb 3.000 Meter und für weitere Zwecke unterhalb 3.000 Meter auf die unterirdischen Einzugsgebiete therapeutisch und balneologisch genutzter Solen, Thermalwässer, Heilwässer und staatlich anerkannter Heilquellen, für die kein Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen ist, zu erweitern.



§ 13 a WHG Abs. I, Nr. 2 (neu)

Verbot von Fracking in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Einzugsgebiet von Seen und Talsperren

Nach dem neuen § 13 a Abs. I Nr. 2 ist eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung zu versagen, wenn diese in oder unter Wasser- und Heilquellenschutzgebieten entnommen wird. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind bundesweit jedoch nicht einheitlich ausgewiesen. Insbesondere für viele der in Heilbädern genutzten Mineral- und Thermalwässer, einschließlich staatlich anerkannter Heilquellen, sind keine entsprechenden Schutzgebiete fachlich ausgewiesen und rechtswirksam festgesetzt. Auch sind bestehende Heilquellenschutzgebiete zum Teil nicht ausreichend dimensioniert, um Beeinträchtigungen durch Fracking sicher ausschließen zu können. Ebenfalls wurden für zahlreiche staatlich anerkannte Heilquellen, die aus tieferen Grundwasservorkommen stammen, keine Heilquellenschutzgebiete festgesetzt, da bisher die Mächtigkeit und die Beschaffenheit der geologischen Überdeckung des genutzten Grundwasserleiters als hinreichender Schutz gegen oberflächennahe Einwirkungen angesehen wurde. Diese tiefliegenden Nutzungen sind jedoch durch Fracking ebenfalls und verstärkt gefährdet. Außerdem sind für therapeutische Nutzungen von Solen für Wellness- und Badezwecke sowie balneologisch genutzte Thermalwässer keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Die Berücksichtigung von Heilquellenschutzgebieten als Ausschlussflächen für die Schiefergasgewinnung durch Fracking ist deshalb keinesfalls ausreichend.

§13 a WHG (neu) ist daher in Abs. I Ziff. 2 zu ergänzen, und zwar durch einen weiteren Buchstaben: „Gebieten, in denen natürliche Heilwasservorkommen zum Trinken, Baden oder Inhalieren gewonnen werden. Die zuständigen Behörden weisen diese Einzugsgebiete kartenmäßig aus.“

Damit ist eine Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG (neu) zu versagen, wenn die Gewässerbenutzung u.a. erfolgen soll in oder unter Gebieten, aus denen natürliches Heilwasser zum Trinken, Baden oder Inhalieren gewonnen wird. Unabhängig von einem ausgewiesenen Heilquellenschutzgebiet werden damit Einzugsgebiete ebenfalls und unabdingbar unter Schutz gestellt.

§ 13 a Abs. VI WHG (neu)

Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission

Die Bundesregierung soll nach § 13a Abs. VI WHG (neu) eine unabhängige Expertenkommission einsetzen, um die Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 2 wissenschaftlich zu begleiten. Aufgrund der Risiken, die durch Fracking verursacht werden können, halten wir es für erforderlich, dass die Expertenkommission transparent arbeitet, dass die Kommission ihr Votum mit qualifizierter Mehrheit abgeben muss und evtl. betroffene Heilbäder und Kurorte resp. Kommunen ein Anhörungsrecht erhalten.



Zum Entwurf der Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen

§ 22 b Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) (neu)

Anforderung an das Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck

An der Erdoberfläche sind unsachgemäßer Transport, die Lagerung und Handhabung der Fracking-Chemikalien häufige Kontaminationsquellen. Leckagen und Leitungen und Lagerbehältern, z.B. mit belasteten, rückgeförderten Wässern (Flowback), können zum Versickern in oberflächennahe Grundwasserleiter und in die Vorfluter führen und neue Altlasten verursachen.

Auch bei der Bohrlochzementierung besteht die Gefahr des Übertritts von Fracking-Fluiden in durchbohrte Grundwasserleiter oder – bei Heilwässern – in CO₂ – oder andere Heilgas-Aufstiegswege. Ringraumverfüllungs- und Abdichtungsmaterialien in den Bohrungen unterliegen der Alterung und verlieren im Laufe der Zeit ihre Funktion. Die Anforderungen an die hydrogeologischen Verhältnisse und der Stand der Technik kollidieren oft mit ungenügender Sorgfalt und Kosteneinsparungen bei der Ausführung und Überwachung der Bohrungen, die in relativ hoher Anzahl der flächiger Dichte erforderlich sind.

§ 22 c ABBergV (neu) in Verbindung mit § 13a Abs. V WHG (neu)

Umgang mit Lagerstättenwasser

In manchen Fällen wird an die untertägige Ablagerung flüssiger Fracking-Abfälle gedacht. Da die Rückführung von Erdgas bzw. Methan führenden Wässern in den Gesteinsbereich der Herkunft des Gases wegen der geringen Durchlässigkeit des Gesteins nicht möglich ist, droht die Gefahr der Verlagerung salzhaltiger, geogen oder anthropogen belasteter Wässer in höher liegende Grundwasserstockwerke, in denen noch nicht belastete Wässer zirkulieren.

Die Ausbreitung der durch das Fracken erzeugten Risse und die Konfiguration ihres Netzwerks sind derzeit noch nicht kontrollierbar, nicht dokumentierbar und daher hochspekulativ. So sind hydraulische Verbindungen zu grundwasserleitenden Nebengesteinen, über die Fracking-Fluide in diese Formationen migrieren und in oberflächennahe, unbelastete Grundwasserleiter gelangen können, nicht auszuschließen. Die speziellen Veränderungen der Fließ- und Stausysteme sind abhängig von den örtlichen Gegebenheiten in der Tiefe und den dort herrschenden Drücken.

Bei Fündigkeit ist die spätere Gasförderung mit Methan-Emissionen verbunden. Bei der Verbrennung des Gases entsteht CO₂. Diese Auswirkungen entstehen bei der Erschließung geothermischer Energie mit der Fracking-Technik nicht.



Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Nach § 120 Abs. 1 der Änderung des Bundesberggesetzes nach Artikel 1 des Entwurfes eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf dem Bohrlochbergbau und Kavernen soll nun auch dann ein Bergschaden vermutet werden, wenn bei einer bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrlöchern Senkungen, Hebungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, entstanden ist. Es ist aber fraglich, ob durch den in § 3 Abs. 2 EinwirkungsBergV (neu) engen zeitlichen Rahmen die Beweiserleichterung nicht wieder ausgehebelt wird. Hier sollte es eine klare Regelung geben.

Entwurf einer Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen ein Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen

Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen soll nach § 1 b) Nr. 2a des Artikels I der Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V-Bergbau) zukünftig eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

Da Vorhaben mittels Fracking-Technologie generell als Gewässerbenutzung wohl klassifiziert werden müssen, ist es geboten sicherzustellen, dass die jeweilige Wasserbehörde bei allen Stufen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt wird.

Es ist zudem nicht ersichtlich, warum eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst ab einem Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500.000 m³ Erdgas verpflichtend durchgeführt werden soll. Generell sollte eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sein und zwar bei allen Maßnahmen zur Gewinnung von Erdöl oder Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unabhängig von der Fördermenge.

Fracking ohne gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis nicht tragbar

Aus Sicht des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. muss dem Schutz der Gesundheit, der Umwelt und insbesondere der ortsgebundenen Heilmittel absolute Priorität eingeräumt werden.

Die Gefahren für die Heilwässer, Heilgase, Mineral- und Trinkwässer betreffen besonders Belastungen in den Einzugs- und Bildungsgebieten sowie Fließsystemen in der Tiefe in Qualität und Quantität. Eine Schädigung der ortsgebundenen Heilmittel und ihrer medizinischen Wirkstoffe sowie der anderen Wasservorkommen, die die Lebensgrundlagen künftiger Generationen repräsentieren, wäre irreversibel. Natürliche Heilwässer, ob als Fertigarzneimittel in Flaschen oder zum Trinken in den Wandelhallen oder an den Trinkausschänken der Heilbäder und Kurorte würden ihre arzneimittelrechtlichen Zulassungen verlieren. Natürliche Mineralwässer, deren Aufbereitung zur Schadstoffentfernung nicht zulässig ist, würden die einzige, für Lebensmittel



ausgesprochene amtliche Anerkennung verlieren. Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete berücksichtigen nicht die Brauchwässer für die Badewasser-, Sole- und Thermalwassergewinnungen, die keine staatliche Anerkennung besitzen, und auch nicht die Mineralwassergewinnung und die private Trinkwasserversorgung.

Daher darf die potenzielle Gefährdung für Heilwässer, Mineralwässer und das Trinkwasser durch Fracking zur Schiefergaserkundung und -erschließung nicht hingenommen werden. Erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzungen müssen neu geprüft werden und – falls schon zugelassen – widerrufen werden.

Wir sind der Auffassung, dass für Heil-, Thermal- und Mineralwässer aber auch für alles weitere Wasser zum menschlichen Gebrauch durch Erdgas-Fracking ein nicht beherrschbares Gefährdungspotenzial besteht. Dieses geht im Übrigen auch von Abwassergefahren aus, z.B. durch Bohrstellen-Entwässerungen, Lagerung wassergefährdender Materialien oder der Flowback-Entsorgung.

Bei Eintritt auch nur eines Schadensereignisses wäre die Lebensgrundlage des Betroffenen zerstört. Ein solches Vorkommnis wäre im Übrigen wegen des kaum quantifizierbaren hohen Schadens nicht versicherbar. Im Hinblick auf die Bedeutung der „Rohstoff-Basis“ der Heilbäder gibt es nach unserer Ansicht nur eine Alternative: Ein Verbot der hier angesprochenen Frackingtechnologie.

